

Satzung der Initiative Paulusplatz e.V.
i.d.F. vom 23. Juni 2009

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen „Initiative Paulusplatz e.V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister Darmstadt eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist 64285 Darmstadt, Niebergallweg 20 (c/o Ev. Paulusgemeinde).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist ausschließlich die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalspflege, insbesondere des Gesamtensembles Paulusplatz in Darmstadt durch Organisation und Durchführung von Informations- und Vortragsveranstaltungen und Erstellung von Gutachten zur Sanierung des denkmalgeschützten Ensembles in Zusammenarbeit mit Partnern des öffentlich-rechtlichen Denkmalschutzes in Hessen und Darmstadt sowie mit Behörden und Organisationen. Der Vereinszweck soll auch durch Einwerben von Spenden und Zuwendungen verwirklicht werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein beabsichtigt, im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO die eingesammelten Mittel ganz oder teilweise an andere Körperschaften (Körperschaften des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften) weiterzugeben.
3. Mittel des Vereins sollen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft durch Austritt

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft durch Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet dann endgültig mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Beiträge und Spenden

Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge. Spenden werden erbeten.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Er besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister, einem Schriftführer und bis zu vier Beisitzern.

Nach außen wird der Verein von einem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstands vertreten.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf jeweils 1 Jahr.

Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Einladung des Vorstands statt, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich verlangt wird. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden. Bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter.

§ 9 Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich drei Wochen vorher einberufen. Für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt der Übergabe der Einladung an Postdienstleister maßgeblich. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 1 Woche vor Versammlungstermin bei dem Vorstand eingegangen sein.

§ 10 Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung, Beschlussfähigkeit, Wahlen

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Ausreichend ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung immer beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Abstimmung und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Wenn eines der erschienen Mitglieder es fordert, ist geheim abzustimmen.

§ 11 Protokollierung

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Mitgliederversammlung sowie der Abstimmungsergebnisse in einem Beschlussprotokoll festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer, bei dessen Abwesenheit in der Mitgliederversammlung von einem weiteren anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Das Protokoll führt der Schriftführer, bei dessen Abwesenheit ein vor der Mitgliederversammlung zu wählender Protokollführer.

§ 12 Gemeinnützigkeit, Auflösung des Vereins

Im Falle einer Auflösung, des Entzuges der Rechtsfähigkeit, des Wegfalls seines bisherigen Zwecks oder des Vereinsverbots fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Darmstadt, Luisenplatz 5, 64283 Darmstadt, die es ausschließlich und unmittelbar für den Denkmalschutz, vorrangig des Ensembles Paulusplatz, verwenden muss.

Darmstadt, den 23. Juni 2009